

# Musikverein Harmonie Schlierbach e.V.



---

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

1. Für sämtliche Beiträge gilt eine Zahlungsfrist von 4 Wochen ab Fälligkeit.
2. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge vom angegebenen Konto des Mitglieds eingezogen.
3. Wurde einer Änderung der Bankverbindung nicht mitgeteilt oder ergeben sich aus anderen Gründen beim Beitragseinzug Bankgebühren, so werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Als Nachweis gegenüber Behörden gilt der Kontoauszug. Auf Antrag kann im Ausnahmefall eine Quittung oder Rechnung erstellt werden.

### § 2

#### Zuständigkeit

1. Die Beitragsordnung wird vom Ausschuss erstellt.
2. Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Ausschuss geändert werden. Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erläutern.

### § 3

#### Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Ausschuss legt die Gebühren (Ausbildungsgebühren, Miete Vereinsheim,...) fest.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.  
Eine anteilige Verrechnung oder Erstattung beim Eintritt in den Verein, Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein sind nicht möglich.

Die Beiträge sind beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden nach der Mitgliederversammlung erhoben.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsgremium mit einer Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden reicht bis zu diesem Zeitpunkt.

Bei Änderungen im Status eines Mitglieds, die sich auf Beiträge im Sinne dieser Beitragsordnung auswirken, muss eine schriftliche Änderungsmeldung gegenüber dem Vorstandsgremium erfolgen.

Die Änderung wird erst zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres berücksichtigt. Auch hier gilt der Grundsatz der jährlichen Festlegung.

Beispiele sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ende der Ausbildung

Nachlass oder Stundung der Beiträge können, wenn die Gründe zwingend sind, auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch den Ausschuss gewährt werden.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Einzelmitgliedschaft:	40,00 €/Jahr
Familienmitgliedschaft:	50,00 €/Jahr
(Kinder bis 18 Jahren sowie Ehepartner)	

Beitragsfreie Mitglieder sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Dirigenten
- c) Minderjährige Mitglieder

3. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren durch die Bank eingezogen.

## **§ 5 Ausbildungsgebühren und Unterricht**

1. Das Ausbildungsangebot des Musikvereins umfasst:

- Instrumentalausbildung
- Vertiefung der musikalischen Fähigkeiten in den Jugend- und Erwachsenen-Orchestern
- Weiterbildungsangebote intern und extern

2. Die Instrumentalausbildung erfolgt über den Musikverein Harmonie Schlierbach oder eine Musikschule.

3. Die Ausbildungskonditionen werden in einem Ausbildungsvertrag geregelt.

Bezüglich der An- und Abmeldung zur Instrumentalausbildung gelten die Bestimmungen des Musikvereins (Ausbildungsordnung) bzw. der Musikschule.

4. Die Ausbildungsgebühren werden im Lastschriftverfahren durch die Bank eingezogen.

5. Der Unterricht und die Proben finden nur außerhalb der Schulferien und beweglichen Ferientage statt.

**§ 6**  
**Bereitstellung von Instrumenten**

1. Für die Bereitstellung von Instrumenten wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Leihgebühr wird in einem Ausbildungsvertrag geregelt.
2. Alle weiteren Bestimmungen zu den vereinseigenen Instrumenten regelt die Instrumentenordnung.

**§ 7**  
**Bläserklasse**

1. Die Ausbildungsgebühren werden in einem Ausbildungsvertrag geregelt.  
  
Die Kosten enthalten den Einzel- / Gruppenunterricht im Musikverein Harmonie Schlierbach, den Unterricht in der Grundschule, sowie die Leihgebühren für ein Instrument.
2. Die Ausbildungsgebühren werden monatlich zum 1. des Monats vorab fällig.
3. Die Ausbildungsgebühren werden im Lastschriftverfahren durch die Bank eingezogen.

**§ 8**  
**Bereitstellung von Uniform**

1. Für die Bereitstellung von Uniformen wird ein einmaliger Beitrag von 150 € für Musiker (ab 18 Jahren) bzw. ein Beitrag von 75 € für Jugendliche (unter 18 Jahren) fällig.
2. Alle weiteren Bestimmungen zu den Uniformen regelt die Uniformordnung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten der Ordnung**

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.07.2021 beschlossen und tritt damit in Kraft.